

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für den Ausbau des Feuerbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 841/1 der Gemarkung Markt Rettenbach durch Herrn Stefan Paulsteiner und Frau Anna Herken

1. Sachverhalt

Mit Unterlagen des Ingenieurbüros Hofmann & Dietz, 87600 Irsee, vom 05.05.2021 beantragten Herr Stefan Paulsteiner und Frau Anna Herken die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung zur Herstellung eines Retentionsausgleiches entlang des Feuerbaches für den Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage. Durch die Umsetzung des Vorhabens geht ein Hochwasser-Rückhaltevolumen von 118 m³ verloren. Um dem hundertjährigen Abfluss weiterhin den bisherigen Retentionsraum zu gewähren, soll ein ausreichender Vorlandabtrag entlang des Feuerbaches erfolgen, sodass die Baumaßnahme umfangs-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden kann.

2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG (sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des WHG), das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c UVPG dar. Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Herstellung eines Retentionsausgleiches mit einem Hochwasser-Rückhaltevolumen von 118 m ³
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Herstellung des Hochwasserrückhaltebeckens Entgried an der Östlichen Günz bei Fluss-km 20+750 durch den Freistaat Bayern
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Vorlandabtrag entlang des Feuerbaches
dd) Erzeugung von Abfällen	-
ee) Umweltverschmutzung und Belästigungen	-
ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	Vorhaben befindet sich im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Östlichen Günz

gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	-
--	---

b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit		
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	Gewerbliche Ackerlandfläche mit Nutzung für den Gartenbau		
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	Flora und Fauna im Uferbereich des Feuerbaches		
cc) Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleén (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	Vorlandabtrag, Herstellung von zwei terrassenförmigen Abgrabungen auf einer Fläche von 230 m ²	Verbesserung der Wasser-Landbeziehungen
Wasser	Eingriff in den Uferbereich des Feuerbachs	Verbesserung des Hochwasserschutzes, des Gewässerzustands und der ökologischen Wirksamkeit im Vorhabensbereich
Luft/Klima	-	-
Tiere	Amphibien und Fische	gering während der Bauzeit
Pflanzen	Rückbau der Ufer- und Sohlbefestigung aus Betonbausteinen; Naturnah gestaltete Abflachung des Bachufers bis zur Mittelwasserlinie; Entfernung standortfremder Thuja-Bäume und Anpflanzung autochthoner Ufergehölze	Ökologische Verbesserung
Landschaft	Veränderung des Uferbereiches	Aufwertung des Ortsbildes durch naturnahe Gestaltung des Ufers
Kultur-/Sachgüter	-	-
Mensch	Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Anwohner	Verbesserung

d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

4. Ergebnis der Prüfung

Aus o.g. Gründen besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 03.12.2021
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Martin Daser
Sachgebietsleiter

Franziska Beck